

als unübertreffbares Standardwerk. Als Stolleis von der Vorstellung der italienischen Übersetzung seiner „Geschichte“ in Florenz schrieb, bemerkte er schelmisch „mit viel italienischem Überschwang; und der Autor ermahnt sich innerlich, nicht alles für bare Münze zu nehmen.“

Neben zahllosen anderen juristischen, historischen und literarischen Vorhaben nahm er sich Zeit zum Töpfeln oder zum Schreiben eines „Dramoletts“ über einen Disput der Familien Goethe und Textor am Reichskammergericht in Wetzlar, das als Hörstück auf CD erschien. Beim Rechtshistorikertag stellte er den von ihm geschaffenen ersten Unterrichtsfilm für Jurastudenten vor, in dem Adam und Eva ihren Sohn Kain am Gefängnistor abholen – dabei geht es

natürlich nicht nur um das Beweisverfahren und den Umgang mit dem Täter, sondern auch um den Seelenzustand der Gesellschaft. Michael Stolleis war ein begnadeter Erzähler, Aufklärer, Anreger, Menschenfänger. Trotz bisweilen fordernder Strenge, Zeitvergeudung war ihm ein Greuel: Er hat mit seiner inneren Gelassenheit, fast Heiterkeit, viele geprägt und wird, auch in Heidelberg, fehlen. Sinnbildlich für ihn sind seine Schlussworte eines posthum in Zürich veröffentlichten Essays „Was ist ein Name“: „Und die Moral von der Geschicht? Die Welt will benannt sein. Alles andere verläuft in den höheren Sphären, von denen nur Gott wissen mag. Und das ist auch irgendwie tröstlich.“

*Robert von Lucius**

* Robert von Lucius, Berlin, Deutschland, E-Mail: robert.lucius@t-online.de

100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Ein Interview mit Universitätsprofessor Dr. iur. Dr. phil. Thomas GERGEN, Maître en droit (Luxemburg)

Professor Thomas Gergen lehrt am Institut Supérieur de l'Économie, ISEC Université Luxembourg von Anfang an seit dessen Gründung. Er lehrt und forscht im Großherzogtum seit fast 10 Jahren zu den Themen Internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht mit Immaterialgüterrecht. Zur Jubelfeier 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof nahm er am 18. Mai 2022 in Vaduz teil. In der noblen Festschrift hat Thomas Gergen auch einen Beitrag zum internationalen Markenrecht verfasst, in dem es um das Stresa-Abkommen ging, welches Käsesorten herkunftsrechtlich schützt und das für Liechtenstein nach wie vor Gültigkeit hat. Rechtshistorisch interessant ist die Tradition des französisch beeinflussten Völkerrechts („droit international public“) beim Stresa-Abkommen, aber auch bei verwandten Vereinbarungen.

Frage: Was ist Ihr Lehr- und Forschungsgebiet an der ISEC Université?

Wir beschäftigen uns an der ISEC in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Recht der Grenz- und Großregion, also vor allem mit dem nationalen Recht von Luxemburg und Deutschland sowie dem Europa- und Völkerrecht. Die Studierenden lernen die für die Wirtschafts- und Managementpraxis relevanten Grundlagen im Vertrags-, Sachen-, Handels-, Gesellschaftsrecht mit Bezügen zu Steuer-, Insolvenz- und natürlich dem Europarecht. Auch das Arbeitsrecht wurde und wird als Vertiefung gewählt. Geistiges Eigentum (IP) bzw. Immaterialgüterrecht bildet an der ISEC sogar einen eigenen Forschungsschwerpunkt, d.h. Geistiges Eigentum: Grundlagen und Anwendungen. Hierbei legen wir auf die Rechtsgenese gesteigerten Wert.

Es ist obendrein wichtig, dass die BA-Studierenden im Master diese Rechtsgebiete vertiefen können; dort heißt es in englischer Sprache: International Business Law.

Frage: Luxemburg und Liechtenstein: Kleinstaaten mit spannendem Wirtschaftsrecht. Was ist an den beiden Monarchien so spannend?

Luxemburg und Liechtenstein sind konstitutionelle Erbmonarchien, d.h. Demokratien auf starkem parlamentarischem Grund. Während das Großherzogtum EU-Gründungsmitglied ist, zählt das Fürstentum zu den EFTA-Staaten, deren Gerichtshof ebenfalls in Luxemburg (Kirchbierg) residiert.

Dank Napoleon, dem wir in Luxemburg vor allem den Code civil (1804) verdanken, ist auch das Fürstentum Liechtenstein unabhängig geworden, weil Napoleon 1806 das Fürstentum in den Rheinbund aufnahm. Seit über 300 Jahren sind die Grenzen des Fürstentums unverändert. Wie Luxemburg war Liechtenstein zwischen 1806 und 1866 Mitglied des Deutschen Bundes, Liechtenstein sodann mit starker Anlehnung an die Habsburgermonarchie. Seit den 1920er Jahren hat das Fürstentum eine Wirtschafts- und Währungsunion mit seinem Nachbarland Schweiz.

Auch zur britischen Monarchie gibt es einen eher witzigen Bezug: Wer „God save the Queen“ anstimmt, hat schon die Melodie für „Oben am jungen Rhein“, die liechtensteinische Nationalhymne. Vor einer Fahrt nach Liechtenstein sollte man sich dieses Lied einmal z.B. bei Youtube anhören.

Die Beschäftigung mit dem luxemburgischen und liechtensteinischen Wirtschaftsrecht ist nicht allein für Nur-Juri-

sten spannend, sondern geradezu für Ökonomen nutzbringend, um sich auf dem Arbeitsmarkt gut aufzustellen und interessante Nischen zu besetzen; sich unterscheiden heißt gerade hier die Devise für erfolgreiches Studium und Beruf. Nie fehlen dürfen dabei die Erkenntnisse insbesondere aus der europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte der jüngeren und jüngsten Geschichte.

Frage: Worum geht es in Ihrem Beitrag in der Festschrift zu 100 Jahre Oberster Fürstlicher Gerichtshof Liechtensteins?

Der Titel lautet folgendermaßen: „Die Alternativ-Formel bei Ursprungsbezeichnungen in Artikel 3 Stresa-Abkommen - Entstehung und Translation der „appellation d’origine“ seit den 1920er Jahren“. Er ist rechtsvergleichend, immaterialgüterrechtlich wie rechtshistorisch gleichermaßen. Die Studie zeigt auf, dass sich die französische „appellation d’origine“ als Herkunftsbezeichnung in Artikel 3 des in Stresa am 1. Juni 1951 unterzeichneten Internationalen Abkommens über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse (kurz StresaA) niedergeschlagen hat. Das StresaA, heute noch über den Zollverein mit der Schweiz in Liechtenstein gültig, schützt gemäß Artikel 3 Ursprungsbezeichnungen („appellations d’origine“). Der Schutz aus Artikel 3 steht nur denjenigen Ursprungsbezeichnungen zu, die aufgrund eines im StresaA geregelten Verfahrens vor dem hierfür eigens eingerichteten „Ständigen Rat“ in den Anhang A des StresaA aufgenommen worden sind. Auch ist der Umfang des Gebrauchsverbotes gemäß Artikel 3 in Übereinstimmung mit der bis 1951 ausgeformten französischen Rechtspraxis zu bestimmen. Das Adverb „alleine“ („seul/alone“) in der Alternativen-Formel des Artikel 3 bedeutet nicht, dass neben der Verwendung mit Zusätzen lediglich der Gebrauch einer identischen Bezeichnung erfasst wird. Auch eine ähnliche Bezeichnung „imitation“ mit Namencharakter kann unzulässig sein; Maßstab für die Feststellung der Ähnlichkeit ist die phonetische Wirkung der Ursprungsbezeichnung und der konkurrierenden namensmäßigen Kennzeichen.

Frage: Warum lohnt es, sich mit dem liechtensteinischen Recht zu befassen?

Deutsch als Gerichts- und Rechtssprache ist traditionell zwischen eigenem, aber viel österreichischem und Schweizer Recht. Österreichisches Recht, das ABGB von 1811, sowie das Gerichtsorganisations- und Verfahrensrecht sind österreichisch, welches nach wie vor Impulsgeber bei Rechtsreformen ist. Damit einher geht eine Kooperation mit dem maßgebenden Forschungszentrum der Universität Innsbruck, die sich auch als Hochschule versteht mit Liechtensteinischer Ausrichtung: <https://www.uibk.ac.at/rewi/fz-liechtensteinisches-recht/>

Besondere Ausprägungen liegen im Gesellschafts- und Steuerrecht vor, prominent dabei das Trust- sowie Finanzmarktrecht, sodann Regulierung neuer Technologien aus privat- und öffentlich-rechtlicher Sicht. Aber auch Erb- und Stiftungsrecht müssen gekonnt sein! Lohnenswert ist stets ein Aufenthalt in Liechtenstein, in der National- oder Uni-

Bibliothek, dem Liechtenstein-Institut sowie natürlich beim Parlament und bei den Gerichten sowie für historische Themen beim Landesarchiv.



*Blick vom Parlament/Vorplatz auf die Hauptstadt Vaduz.
Foto: Thomas Gergen.*



Gerichtsgebäude in Vaduz, Foto: „Fürstliches Landgericht/Beham“.



*Flyer der Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof.
Foto: MANZ-Verlag Wien.*